

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

PROMOTIONSORDNUNG

für die Juristische Fakultät

der Universität Passau

Vom 29. Juli 2009

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau.

§ 1

Verleihung des Doktorgrades

¹Die Juristische Fakultät der Universität Passau verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris) auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung gemäß den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. ²Sie verleiht ferner den akademischen Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft ehrenhalber (Doctor iuris honoris causa). ³Frauen erhalten auf Antrag die Urkunde mit dem Grad einer Doktorin der Rechtswissenschaft beziehungsweise einer Doktorin der Rechtswissenschaft ehrenhalber.

§ 2

Zweck der Promotion

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung des Bewerbers oder der Bewerberin zu einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft.

§ 3

Abschnitte des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren ist in drei Abschnitte gegliedert:

1. Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen (§§ 6 bis 8)
2. Promotionsstudium (§§ 9 bis 14)
3. mündliche Prüfung (§§ 15 bis 17).

§ 4

Promotionsausschuss und Vorsitz im Promotionsausschuss

(1) ¹Die Organisation sowie die allgemeine Regelung der Vorbereitung und Durchführung von Promotionen obliegt dem Promotionsausschuss. ²Der Promotionsausschuss erfüllt außerdem die ihm in dieser Promotionsordnung übertragenen Aufgaben.

(2) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus dem Dekan oder der Dekanin und zwei Professoren und/oder Professorinnen der Juristischen Fakultät, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der aktiven Professoren oder Professorinnen gewählt werden. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt drei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

(3) ¹Den Vorsitz im Promotionsausschuss führt der Dekan oder die Dekanin. ²Der Dekan oder die Dekanin bzw. bei seiner oder ihrer Verhinderung der Vertreter oder die Vertreterin des Dekans oder der Dekanin vertritt den Promotionsausschuss nach außen. ³Bei Verhinderung führt in Sitzungen des Promotionsausschusses das dienstälteste Mitglied den Vorsitz.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche geladen worden sind und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. ²Soweit Entscheidungen Prüfungsangelegenheiten im engeren Sinn betreffen, sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig (§ 13 Abs. 6 Grundordnung der Universität Passau). ³Für den Ausschluss von den Beratungen und Abstimmungen wegen persönlicher Beteiligung bzw. Betroffenheit gelten Art. 41 Abs. 2 BayHSchG und § 13 Abs. 7 Grundordnung der Universität Passau.

(5) Der Promotionsausschuss kann den Vorsitzenden oder die Vorsitzende generell oder im Einzelfall widerruflich zur selbstständigen Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, nach vom Promotionsausschuss festgelegten Richtlinien ermächtigen.

§ 5

Prüfungsausschuss und Prüfer oder Prüferinnen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Dekan oder die Dekanin bestellt die Gutachter und/oder die Gutachterinnen für die eingereichte Dissertation (§ 12) und die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung (§ 15).

(3) ¹Zum Gutachter oder zur Gutachterin beziehungsweise zum Prüfer oder zur Prüferin können nur Professoren oder Professorinnen, entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren oder Professorinnen, Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen sowie habilitierte Mitglieder der Universität Passau, die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüferechtigt sind, bestellt werden. ²Der Dekan oder die Dekanin kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen mit vergleichbarer Qualifikation anderer, auch ausländischer wissenschaftlicher Hochschulen, zu Gutachtern oder Gutachterinnen sowie Prüfern oder Prüferinnen bestellen, sofern der oder die Bestellte zustimmt.

(4) ¹Wenn die Dissertation von einem Professor oder einer Professorin oder einem Prüfer oder einer Prüferin gemäß Abs. 3 an der Universität Passau betreut wurde, soll dieser oder diese als Erstgutachter oder Erstgutachterin für die Dissertation und als Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Satz 1 gilt auch, wenn der Betreuer oder die Betreuerin aus der Universität Passau ausgeschieden ist; Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt. ³Der Betreuer oder die Betreuerin kann seine oder ihre Bestellung ablehnen, wenn er oder sie nicht dem Lehrkörper der Fakultät angehört. ⁴Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin ist so auszuwählen, dass dem Prüfungsausschuss je ein Vertreter oder eine Vertreterin der gemäß § 16 Abs. 2 zu prüfenden Gebiete angehört.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss für die mündliche Prüfung führt ein von dem Dekan oder der Dekanin zu bestimmendes Mitglied des Prüfungsausschusses.

(6) Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses gilt § 4 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 6

Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion hat zur Voraussetzung:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss

- a) beide Teile der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung und Juristische Universitätsprüfung) in der Bundesrepublik Deutschland mit jeweils mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben
oder,

- b) sofern nur die Staatsprüfung studienabschließend war, die Erste Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben
oder
 - c) die Zweite Juristische Staatsprüfung in der Bundesrepublik Deutschland mit mindestens der Gesamtnote vollbefriedigend bestanden haben
oder
 - d) ein ausländisches juristisches Examen, das mit einer der vorstehenden Prüfungen vergleichbar ist, mit einem gleichwertigen Ergebnis bestanden haben, die deutsche Sprache ausreichend beherrschen und an einem rechtsdogmatischen Seminar einer Juristischen Fakultät in der Bundesrepublik Deutschland mit einem Referat erfolgreich teilgenommen haben.
2. Der Bewerber oder die Bewerberin darf nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder dort zum Erwerb dieses Grades eine Dissertation eingereicht haben, es sei denn, er oder sie hat sie vor der Entscheidung über die Annahme zurückgenommen.
3. Dem Bewerber oder der Bewerberin darf nicht durch Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt sein.

(2) Von der in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung sind Doktoranden oder Doktorandinnen einer anderen Hochschule, die an die Universität Passau wechseln, befreit, wenn sie die Promotionsvoraussetzungen ihrer früheren Hochschule erfüllen und von einem gemäß § 5 Abs. 3 prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorand oder Doktorandin angenommen worden sind, bevor dieses einem Ruf an die Universität Passau gefolgt ist.

(3) ¹Ob die in Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d genannten Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. ²Von den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen kann der Promotionsausschuss befreien, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. beide Teile der Ersten Juristischen Prüfung (Erste Juristische Staatsprüfung und Juristische Universitätsprüfung) mit jeweils mindestens der Gesamtnote befriedigend bestanden hat oder, sofern nur die Staatsprüfung studienabschließend war, die Erste Juristische Staatsprüfung mit mindestens der Gesamtnote befriedigend bestanden hat oder die Zweite Juristische Staatsprüfung mit der Gesamtnote befriedigend oder ein vergleichbares ausländisches juristisches Examen mit einem gleichwertigen Ergebnis bestanden hat und seine oder ihre wissenschaftliche Befähigung durch

zwei Veröffentlichungen in juristischen Fachzeitschriften oder andere vergleichbare Leistungen nachgewiesen hat,

oder

2. ein nichtjuristisches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule auf einem Gebiet, mit dem die beabsichtigte Doktorarbeit in einem sachlichen Zusammenhang steht, mit einem nach der dort geltenden Notenskala mindestens dem juristischen Vollbefriedigend entsprechenden Erfolg abgeschlossen hat und außerdem die Erste oder die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden oder den Leistungsnachweis gemäß § 7 erbracht hat.

(4) Die Zulassung hat nicht zur Voraussetzung, dass der Bewerber oder die Bewerberin von einem Professor oder einer Professorin der Juristischen Fakultät der Universität Passau vorgeschlagen oder betreut wird.

(5) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich ergibt, dass eine der in Abs. 1 bis 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen hat oder nachträglich weggefallen ist.

§ 7

Leistungsnachweise für Nichtjuristen und Nichtjuristinnen

¹Für den Leistungsnachweis nach § 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sind drei mindestens mit „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten über jeweils ein Thema oder einen Fall aus dem Privatrecht, dem Strafrecht und dem Öffentlichen Recht erforderlich, deren Schwierigkeitsgrad den Anforderungen einer Übung für Fortgeschrittene entspricht. ²Aufsichtsarbeiten, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können bis zu zweimal wiederholt werden. ³Für die Bewertung bestellt der Dekan oder die Dekanin für jede Aufsichtsarbeit zwei Prüfer und/oder Prüferinnen entsprechend § 5 Abs. 3 Satz 1.

§ 8

Zulassungsverfahren

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin stellt bei dem Dekan oder der Dekanin schriftlich den Antrag auf Zulassung.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3;
2. eine Versicherung, dass die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen;
3. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin exmatrikuliert ist und in keinem Beamtenverhältnis steht.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin prüft die vorgelegten Unterlagen, holt erforderlichenfalls eine Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 6 Abs. 3 ein und erteilt eine Zulassungsbescheinigung, sofern die Unterlagen vollständig sind und durch sie das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen wird. ²Andernfalls erteilt er oder sie einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid.

(4) Der Antrag auf Zulassung kann zurückgenommen werden, solange das Prüfungsverfahren nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation beendet ist.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin zur Führung des Doktorgrades unwürdig ist.

§ 9

Promotionsstudium

(1) ¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht bereits vor seiner oder ihrer Zulassung mindestens zwei Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Passau studiert und liegt auch kein Fall des § 6 Abs. 2 vor, so hat er oder sie dieses Studium mit erfolgreicher Teilnahme an mindestens einem Seminar in jedem der beiden Semester nach seiner oder ihrer Zulassung durchzuführen. ²Die mündliche Prüfung (§ 15) kann erst nach Ablauf dieser beiden Semester stattfinden.

(2) Der Promotionsausschuss kann von diesem Erfordernis befreien, wenn ein Professor oder eine Professorin oder eine Person mit Prüfberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 3 der Juristischen Fakultät der Universität Passau die Betreuung der Dissertation übernommen hat.

§ 10

Anforderungen an die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung darstellen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu dem behandelten Thema bringt und für die Veröffentlichung geeignet ist. ²Sie muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

(2) ¹Eine wissenschaftliche Arbeit, die in derselben oder einer ähnlichen Fassung bereits bei einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde, kann nicht als Dissertation verwandt werden. ²Die Übernahme erheblicher Teile einer wissenschaftlichen Arbeit in die Dissertation ist nur dann zulässig, wenn die übernommenen Teile einen lediglich untergeordneten Bestandteil der Dissertation ausmachen oder die Dissertation im Übrigen eine eigenständige wissenschaftliche Leistung darstellt.

§ 11

Einreichung der Dissertation und Nachweis der Promotionsvoraussetzungen

(1) ¹Ist die Dissertation fertig gestellt, so reicht der Bewerber oder die Bewerberin zwei Exemplare in Maschinschrift oder Druck bei dem Dekan oder der Dekanin ein. ²Mit der Dissertation sind einzureichen:

1. Eine Versicherung,
 - a) dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation selbstständig angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis, sowie in den Anmerkungen genannten Hilfsmitteln keine weiteren benützt und die Herkunft der Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Schriften oder Rechtsprechung übernommen sind, entsprechend gekennzeichnet hat,
 - b) dass die Dissertation nicht bereits in derselben oder einer ähnlichen Fassung einer anderen Fakultät oder einem anderen Fachbereich zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht wurde,
 - c) dass der Bewerber oder die Bewerberin nicht schon an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland den juristischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades im Sinn des § 6 Abs. 1 Nr. 2 erfolglos versucht hat.

2. Ein Lebenslauf und Angaben über den Studiengang und über eine etwaige Betreuung der Dissertation durch einen Professor oder eine Professorin oder einen anderen Betreuer oder eine andere Betreuerin mit Prüfberechtigung im Sinne des § 5 Abs. 3.
3. Die Zulassungsbescheinigung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1.
4. Eine Erklärung darüber, ob die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 noch erfüllt sind. Der Dekan oder die Dekanin kann die Vorlage eines amtlichen Führungszeugnisses verlangen.

(2) Sind nicht alle Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so teilt dies der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin mit und gibt die Dissertation zurück.

§ 12

Prüfung der Dissertation

(1) ¹Sind die Promotionsvoraussetzungen erfüllt, so bestellt der Dekan oder die Dekanin für die Bewertung der Dissertation gemäß § 5 zwei Gutachter und/oder Gutachterinnen. ²Einer oder eine der beiden muss ein Professor oder eine Professorin der Fakultät sein.

(2) Berührt das Thema der Dissertation das Sachgebiet einer anderen Fakultät, so kann ein Mitglied dieser Fakultät, das die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 3 erfüllt, mit seinem Einverständnis als weiterer Gutachter oder weitere Gutachterin bestellt werden.

(3) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestellung erstattet werden.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachter und/oder Gutachterinnen haben dazu Stellung zu nehmen, ob die eingereichte Dissertation den Voraussetzungen gemäß § 10 genügt, und die Arbeit unter Anwendung der Notenstufen gemäß Abs. 2 zu bewerten.

(2) Für die Bewertungen der Dissertation gelten folgende Noten:

summa cum laude	=	1	=	eine ganz hervorragende Leistung;
magna cum laude	=	2	=	eine besonders anzuerkennende Leistung;
cum laude	=	3	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;

rite = 4 = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
insuffizienter = 5 = eine insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

§ 14

Annahme und Bewertung der Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird mit den Gutachten für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht durch die prüfberechtigten Personen der juristischen Fakultät der Universität Passau im Sinne von § 5 Abs. 3 ausgelegt. ²Der Dekan oder die Dekanin teilt spätestens einen Tag vor Beginn der Auslegungsfrist dem in Satz 1 genannten Personenkreis die Tatsache der Auslegung und die Auslegungsfrist, das Thema der Dissertation und den Namen des Bewerbers oder der Bewerberin sowie den Vorschlag der Gutachter und/oder Gutachterinnen schriftlich mit.

(2) ¹Sprechen sich die Gutachten übereinstimmend für die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation aus, so ist sie angenommen bzw. abgelehnt, es sei denn eine der prüfberechtigten Personen der juristischen Fakultät der Universität Passau im Sinne von § 5 Abs. 3 erhebt innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist Einspruch. ²Die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist von dem Dekan oder der Dekanin angemessen zu verlängern, wenn ein zur Einsichtnahme berechtigtes Mitglied der Fakultät dies beantragt. ³Spricht sich ein Gutachter oder eine Gutachterin für die Ablehnung der Dissertation aus oder wird Einspruch erhoben, so entscheidet ein Ausschuss der Fakultät, der sich aus allen Professoren und Professorinnen und sonstigen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die habilitiert sind, zusammensetzt, über die Annahme und Bewertung, Rückgabe zur Behebung von Mängeln oder Ablehnung der Dissertation. ⁴Der Ausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung einen oder mehrere Gutachter und/oder eine Gutachterin oder mehrere Gutachterinnen bestellen. ⁵Beschließt der Ausschuss die Rückgabe der Dissertation, so gelten Abs. 3 Sätze 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) ¹Der Dekan oder die Dekanin gibt die Dissertation zur Behebung von Mängeln für eine bestimmte Zeit, jedoch höchstens für ein Jahr, zurück, wenn sich die Gutachter und/oder Gutachterinnen übereinstimmend für eine Rückgabe zur Behebung von Mängeln aussprechen. ²Bestehen insoweit Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern und/oder Gutachterinnen, so entscheidet der Promotionsausschuss; Mitglieder des Promotionsausschusses, die Gutachter oder Gutachterin sind, wirken bei dieser Entscheidung nicht mit. ³Der Dekan oder die Dekanin kann aus wichtigem Grund die Frist für die erneute Einreichung der Dissertation verlängern. ⁴Wird die Frist aus einem Grund, den

der Bewerber oder die Bewerberin zu vertreten hat, überschritten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) ¹Wird die Dissertation abgelehnt oder gilt sie gemäß Abs. 3 Satz 4 als abgelehnt, so teilt der Dekan oder die Dekanin dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich unter Angabe von Gründen mit. ²Die Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei den Akten der Fakultät.

§ 15

Die mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so setzt der Dekan oder die Dekanin einen Termin für die mündliche Prüfung fest und bestimmt gemäß § 5 die Prüfer und/oder Prüferinnen.

(2) ¹Der Bewerber oder die Bewerberin ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Prüfung zu laden. ²In der Ladung ist ihm oder ihr die voraussichtliche Zusammensetzung des Prüfungsausschusses bekanntzugeben. ³Nachträgliche Änderungen sollen dem Bewerber oder der Bewerberin mitgeteilt werden. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin kann schriftlich auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung und die Verkündung der Ergebnisse (§ 17 Abs. 6) sind nicht öffentlich. ²Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass Angehörige der Fakultät bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, wenn alle Kandidaten und Kandidatinnen zustimmen.

§ 16

(1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin, ein wissenschaftliches Gespräch über Fragen des Rechts zu führen.

(2) Prüfungsgebiete sind nach Wahl des Bewerbers oder der Bewerberin zwei von den nachfolgenden drei Prüfungsgebieten, die auch die rechtshistorischen, rechtsphilosophischen und methodologischen Grundlagen umfassen:

1. das Privatrecht und die Grundlagen des Zivilprozessrechts,
2. das Strafrecht und die Grundlagen des Strafverfahrensrechts,

3. das Öffentliche Recht einschließlich der Grundlagen des verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahrens.

§ 17

(1) ¹In einer mündlichen Prüfung sollen höchstens vier Bewerber und/oder Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden. ²Die Gesamtprüfungszeit soll je Bewerber oder Bewerberin mindestens 30 Minuten, höchstens 60 Minuten betragen. ³Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen alle Prüfer oder Prüferinnen anwesend sein.

(2) ¹Die Noten für die Leistungen in den Gebieten, die gemäß § 16 Abs. 2 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, werden von den Prüfern und/oder Prüferinnen gemeinsam beraten. ²Für die Bewertung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend. ³Fallen die Bewertungen in einem Gebiet unterschiedlich aus, so ist aus den beiden Noten die Summe zu bilden und durch zwei zu dividieren; liegt der sich bei dieser Berechnung ergebende Wert zwischen zwei Notenwerten, so ist auf die bessere Note abzurunden.

(3) ¹Lautet eine der zu erteilenden Noten auf „insuffizienter“ oder erscheint der Bewerber oder die Bewerberin ohne genügende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung, so ist die Prüfung nicht bestanden. ²Bei der Beurteilung, ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, ist Art. 32 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechend anzuwenden. ³Ob eine genügende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Dekan oder die Dekanin oder in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss. ⁴Ist der Bewerber oder die Bewerberin genügend entschuldigt, setzt der Dekan oder die Dekanin einen neuen Termin für die mündliche Prüfung fest. ⁵Die mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. ⁶Der Antrag auf Durchführung der Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung bei dem Dekan oder der Dekanin gestellt werden.

(4) Über die Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung fertigt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Niederschrift an, die von allen Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen ist.

(5) ¹Hat der Bewerber oder die Bewerberin die mündliche Prüfung bestanden, so setzt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gesamtnote der Promotion in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 fest. ²Die Gesamtnote ergibt sich aus der Summe der jeweils mit drei multiplizierten Bewertungsvorschläge für die Dissertation und der Noten für die Leistungen in den Prüfungsgebieten

der mündlichen Prüfung, dividiert durch acht. ³Wenn gemäß § 12 Abs. 2 ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin für die Dissertation bestellt wurde, so sind dessen oder deren Bewertungsvorschlag und die Bewertungsvorschläge der beiden anderen Gutachter und/oder Gutachterinnen für die Berechnung der Gesamtnote jeweils mit zwei zu multiplizieren. ⁴Wurde die Note für die Dissertation gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 von dem Ausschuss der Fakultät festgesetzt, so ist diese Note für die Berechnung der Gesamtnote mit sechs zu multiplizieren. ⁵Ergibt die Berechnung nach den Sätzen 2 bis 4 keine glatte Zahl, dann ist bei einer Zahl hinter dem Komma, die größer als fünf ist, auf die nächste ganze Zahl aufzurunden, andernfalls abzurunden.

(6) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses verkündet im Anschluss an die mündliche Prüfung die Bewertungen der Dissertation, die Ergebnisse der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis. ²Über eine ablehnende Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid anzufertigen, der zu begründen und dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntzugeben ist.

§ 18

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) ¹Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat der Bewerber oder die Bewerberin binnen eines Jahres 80 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation bei der Fakultät kostenfrei einzureichen. ²Ist die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich, so kann der Dekan oder die Dekanin die Zahl der abzuliefernden Arbeiten bis auf 6 herabsetzen. ³Der Dekan oder die Dekanin kann die Frist für die Einreichung der Pflichtexemplare aus besonderen Gründen verlängern.

(2) ¹Die Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation nach Abs. 1 kann auch durch eine Veröffentlichung in elektronischer Form nach den Richtlinien der Universitätsbibliothek Passau erfüllt werden. ²In diesem Fall sind zehn zusätzliche gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare bei der Fakultät abzuliefern, die dauerhaft haltbar gebunden sein müssen. ³Der Bewerber oder die Bewerberin hat zu versichern, dass die elektronische Version in Inhalt und Formatierung den Exemplaren in Papierform entspricht. ⁴Der Bewerber oder die Bewerberin räumt der Universität Passau das Recht ein, die aufgrund dieser Vorschrift abgelieferte Fassung der Dissertation im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. ⁵Vorher ist der Bewerber oder die Bewerberin darüber zu belehren, dass er oder sie bei einer späteren Veröffentlichung den Verlag über die Einräumung dieses Rechts aufzuklären hat und dies eine spätere Veröffentlichung erschweren kann.

(3) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der zur Begutachtung vorgelegen hatte, geändert, so darf sie nur mit Zustimmung des Dekans oder der Dekanin und im Einvernehmen mit den Gutachtern und Gutachterinnen gedruckt oder elektronisch veröffentlicht werden.

(4) Die Exemplare der Dissertation, die zur Begutachtung vorgelegen haben, verbleiben bei den Akten der Fakultät.

§ 19

Vermerk

In der Dissertation ist ein Vermerk anzubringen, durch den die Arbeit als Dissertation und ihre Einreichung bei der Juristischen Fakultät der Universität Passau gekennzeichnet werden; außerdem sind die Gutachter und Gutachterinnen und der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben. Der Vermerk entfällt, wenn die Arbeit im Buchhandel mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren erhältlich ist.

§ 20

Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Bildungseinrichtung

(1) Ein gemeinsam mit einer ausländischen Universität oder Fakultät oder vergleichbaren Bildungseinrichtung (im folgenden „Bildungseinrichtung“) durchgeführtes Promotionsverfahren setzt voraus, dass

1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Juristischen Fakultät erfüllt,
2. die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre,
3. mit Zustimmung des Fakultätsrates mit der ausländischen Bildungseinrichtung ein Vertrag über die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens geschlossen wird, der die Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens regelt.

(2) ¹Die Juristische Fakultät der Universität Passau und die ausländische Bildungseinrichtung verleihen dem Bewerber oder der Bewerberin gemäß den Vertragsvereinbarungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens den akademischen Grad nach der ausländischen Rechtsordnung bzw. eines Doktors der Rechtswissenschaft (Doctor iuris); § 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²Der Bewerber oder die Bewerberin erhält von beiden Universitäten eine Urkunde mit dem Hinweis, dass es sich um einen von beiden beteiligten Einrichtungen in einem gemeinsamen Verfahren verliehenen Doktorgrad für eine wissenschaftliche Leistung handelt.

§ 21

Vollziehung der Promotion

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Pflichtexemplare der Dissertation abgeliefert, so fertigt der Dekan oder die Dekanin die Promotionsurkunde aus.

(2) ¹In der Promotionsurkunde sind der Titel der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion anzugeben. ²Sie trägt als Datum den Tag der mündlichen Prüfung.

(3) ¹Das Recht, den Doktorgrad zu führen, entsteht mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Der Dekan oder die Dekanin kann jedoch dem Bewerber oder der Bewerberin auf Widerruf gestatten, den Doktorgrad schon vorher zu führen, wenn die Dissertation im Verlagsbuchhandel erscheinen soll und der Bewerber oder die Bewerberin den Abschluss des Verlagsvertrages oder eine sonstige verbindliche Annahme zur Publikation durch den Verlag nachweist.

§ 22

Besondere Bestimmungen für Bewerber oder Bewerberinnen mit Behinderung

(1) ¹Auf die besondere Lage von Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist Bewerbern oder Bewerberinnen mit Behinderung, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Frist nach § 14 Abs. 3 Satz 1 um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ²Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ³Über den Antrag entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.

§ 23

Täuschungshandlungen

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung zur Promotion durch Angaben erwirkt, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder hat er oder sie bei den Prüfungsleistungen sich einer Täuschung schuldig gemacht, so ist, wenn die Promotion noch nicht erfolgt ist, das Promotionsgesuch zurückzuweisen, wenn sie bereits erfolgt ist, die Promotion durch Bescheid für ungültig zu erklären.

(2) ¹Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. ²Dem Bewerber oder der Bewerberin ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung ist zu begründen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich bekanntzugeben.

§ 24

Ehrenpromotion

(1) ¹Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren und/oder Professorinnen der Fakultät einzuleiten. ²Der Antrag ist an den Dekan oder die Dekanin zu richten.

(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mindestens zwei fachlich zuständige Professoren und/oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistung und der Person des oder der zu Ehrenden. ²Der Antrag und die Gutachten sind den Mitgliedern des Fakultätsrates und allen Professoren und Professorinnen der Fakultät vorzulegen. ³Diese können innerhalb eines Monats eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fakultätsrat unter Würdigung des Antrages und der Gutachten sowie der vorgelegten Stellungnahmen.

(4) Der Dekan oder die Dekanin vollzieht die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit.

§ 25

Schutzbestimmungen und Fristberechnungen

¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Promotion entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind zugunsten einer Bewerberin bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt zugunsten eines Bewerbers oder einer Bewerberin für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

§ 26

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980, S. 51), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Mai 2005 (vABIUP S. 108) außer Kraft.

- (3) Promotionsverfahren, für die die Zulassung bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung beantragt worden ist, sind auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin noch nach der bis zum Inkrafttreten dieser Promotionsordnung geltenden Fassung der Promotionsordnung für die Juristische Fakultät der Universität Passau vom 12. Dezember 1979 (KMBI II 1980, S. 51) in der letzten Fassung vom 10. Mai 2005 (vABIUP S. 108) durchzuführen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen bei Antragstellung vorlagen; hierbei ist der Wortlaut dieser Promotionsordnung in der Weise zu interpretieren, dass unter „Erste Juristische Staatsprüfung“ auch die Erste Juristische Prüfung zu verstehen ist.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 22. Juli 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 24. Juli 2009, Az HA2.I-10.3420/2009.

Passau, den 29. Juli 2009

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 29. Juli 2009 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Juli 2009 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 29. Juli 2009.